K002_V3.0_2020_01 Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Schreibweise selbstverständlich alle Geschlechter gemeint sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vision Personaldienstleistungen GmbH

- im Folgenden VISION genannt -

§1 Geltung

Für alle Dienstleistungen, die VISION im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erbringt, erkennt der Kunde die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), unter Ausschluss anderer, entgegenstehender Geschäftsbedingungen, an.

§2 Grundsätzliches und Vertragsverhältnisse

VISION ist in Besitz der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und beschäftigt seine Mitarbeiter zu den Bedingungen der BAP / DGB Tarifwerke. Die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden (Entleiher) erfolgt auf Grundlage des AÜG. Vertragsparteien des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags (AÜV) sind einzig VISION und der Kunde. Jegliche den AÜV betreffenden Absprachen können ausschließlich zwischen VISION und dem Kunden getroffen werden. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht berechtigt, für VISION rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§3 Grundsatz der Gleichstellung und Überlassungs-höchstdauer / Informationspflicht des Kunden

(1) Der Kunde prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AÜG gegeben, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich VISION zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungs-satzes.

(2) Der Kunde prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde VISION darüber unverzüglich informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AÜG ergibt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich VISION zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

(3) Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Kunde für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde VISION darüber unverzüglich informieren. Ferner informiert der Kunde VISION in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltende Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb in dem ein Zeitarbeitnehmer auf Grundlage des Überlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechtigte Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Zeitarbeitnehmers sofort zu beenden. Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

(4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschangaben seitens des Kunden haftet dieser für alle daraus für VISION entstandenen Schäden und Aufwendungen, dies gilt insbesondere für etwaige hierdurch begründete Lohnnachzahlungen, nachzuzahlende Sozialversicherungs-abgaben, Geldstrafen oder Bußgelder.

§4 Arbeitseinsatz

Der Kunde darf den Mitarbeiter ausschließlich am vereinbarten Einsatzort und für die vereinbarten Tätigkeiten einsetzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung durch VISION. Während des Arbeitseinsatzes unterliegt der Mitarbeiter der Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegenüber den Mitarbeitern von VISION. Der Kunde gewährt VISION zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten Zutrittsrecht zu den Mitarbeitern und deren Arbeitsplätzen.

Bei Erstüberlassung wird eine 4-stündige Probezeit zur Eignungsprüfung des Mitarbeiters vereinbart. Stellt der Kunde in dieser Zeit die Nichteignung des Mitarbeiters fest oder erscheint der Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz, wird VISION nach Möglichkeit eine Ersatzkraft stellen. Gelingt dies nicht erfolgreich, gilt der Vertrag als beendet und VISION wird von der Überlassungsverpflichtung freigestellt.

VISION ist jederzeit berechtigt, aus zwingenden organisatorischen oder gesetzlichen Gründen, an den Kunden überlassene Mitarbeiter gegen gleichwertige Mitarbeiter auszutauschen. VISION ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, z.B. auch bei Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen und Naturkatastrophen.

§5 Arbeitszeit und Mehrarbeit

Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeiter nur innerhalb der zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beschäftigen. Hiervon abweichende Beschäftigungszeiten sind nur mit einer durch den Kunden erwirkten Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Für Mehr-, Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet VISION dem Kunden Zuschläge entsprechend dem AÜV oder Rahmenvertrag, soweit keine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

§6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Überlassung der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme ausführlich am Arbeitsplatz und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs.6 AÜG in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes einzuweisen und über besondere Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Der Mitarbeiter darf seine Tätigkeit nur in der vorgesehenen Schutzausrüstung aufnehmen, welche grundsätzlich von VISION (insbesondere S3 Schuhe, Helm, Brille, Handschuhe) und bei speziellen Anforderungen vom Kunden gestellt wird. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sind vom Kunden sicherzustellen. Sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch Personalverantwortliche von VISION oder seine Fachkraft für Arbeitssicherheit regelmäßig durchgeführt. Für den Fall eines Arbeitsunfalls verpflichtet sich der Kunde zur unmittelbaren Mitteilung an VISION und gemäß SGB VII an seine zuständige Berufsgenossenschaft. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind gemeinsam zu untersuchen.

§7 Branchenzuschlags-Tarifverträge

Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Branchenzugehörigkeit und bei der Ermittlung von Vergleichsentgelten verpflichtet. Sobald sich Änderungen hinsichtlich der vom Kunden gemachten Angaben ergeben, insbesondere bei Versetzung des Mitarbeiters in eine andere Abteilung oder bei Veränderung des genannten Vergleichsentgelts wird der Kunde VISION unverzüglich unterrichten. Sofern der Kunde keine Deckelung des Tarifentgelts des Mitarbeiters wünscht, entfällt die Verpflichtung zur Angabe eines Vergleichsentgelts.

Wenn sich Angaben des Kunden als nichtzutreffend erweisen sollten oder der Kunde Änderungen nicht rechtzeitig mitteilt, verpflichtet sich der Kunde, VISION von sämtlichen hierdurch entstehenden Aufwendungen freizustellen. Dies betrifft insbesondere etwaige hierdurch begründete Entgeltnachzahlungen, nachzuzahlende Sozialversicherungs-abgaben, Geldstrafen oder Bußgelder.

§8 Übernahme des Mitarbeiters/ Personalvermittlung

Kommt innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter oder einem mit diesem wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Unternehmen zustande, so ist darin eine honorarpflichtige Arbeitsvermittlung zu sehen. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung folgender Honorare zzgl. Umsatzsteuer, jeweils in Bezug auf den zwischen Kunden und VISION vereinbarten Stundenverrechnungssatzes und in Abhängigkeit der Überlassungsdauer des Mitarbeiters beim Kunden: Im ersten Monat wird als Honorar der 246-fache des Stundenverrechnungssatzes berechnet. Ab dem zweiten Monat reduziert sich das Honorar pro Monat um 1/12 (ein zwölftel). Nach mehr als 12 Monaten Überlassung wird kein Honorar mehr berechnet. Der Honoraranspruch entsteht am Tag der Einstellung.

Übernimmt der Kunde innerhalb von 6 Monaten durch VISION vorgestellte Bewerber in ein Arbeitsverhältnis oder wurden Bewerberprofile vom Kunden angefordert und er schließt innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dieser Profile einen Arbeitsvertrag mit diesem Bewerber ab, gilt dies ebenfalls als Vermittlung und begründet einen Honoraranspruch des Verleihers, ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde. Unberührt bleibt der Anspruch auf Honorar für 6 Monate auch, wenn die betreffende Person z.B. über ein anderes Personaldienstleistungsunternehmen zwischenzeitlich beim Kunden beschäftigt ist. Bezüglich der Vertragsbegründung ist der Kunde VISION gegenüber auskunftspflichtig.

Der Honoraranspruch beträgt das 246-fache des Stundenverrechnungs-satzes zzgl. Umsatzsteuer. Die Höhe des Stundenverrechnungssatzes ermisst sich entweder aus dem ursprünglichen angebotenen Verrechnungssatzes oder in Ermangelung dessen an den ortsüblichen Verrechnungssatz für die entsprechende Qualifikation.

§9 Zeiterfassung und Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich die Zeitnachweise des Mitarbeiters wöchentlich, bei Monatswechsel oder zum Einsatzende von einem bevollmächtigten Vertreter prüfen und abzeichnen zu lassen, wobei die Vermutung gilt, dass die zeichnende und dem Rechtskreis des Kunden zugehörige Person auch zeichnungsberechtigt ist. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Aussage des Mitarbeiters. Dem Kunden bleibt es vorbehalten eine geringere Beschäftigungsdauer des Mitarbeiters nachzuweisen. Auf Basis der Zeitnachweise erfolgt die Rechnungslegung an den Kunden.

Fahrzeiten von mehr als einer Stunde täglich werden dem Kunden auf Basis des Stundenverrechnungssatzes in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung von Fahrzeit, Auslöse und Fahrgeldern ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von VISION und dem Einsatzort.

Alle zwischen dem Kunden und VISION vereinbarten Entgelte sind Netto-Entgelte und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Rechnungen von VISION sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungsreklamationen und Anfechtung von Zeiterfassungen können nur innerhalb von 14 Tage nach Rechnungszustellung berücksichtigt werden. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen. VISION darf Ansprüche gegen den Kunden jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber VISION aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§10 Anpassung des Stundenverrechnungssatzes

Bei einer Überlassungsdauer von mehr als 9 Monaten erhöht sich der Stundenverrechnungssatz, analog dem Mitarbeiterentgelt, automatisch um 1,5% und nach 12 Monaten um 3%, sofern nicht eine andere Regelung aufgrund eines Branchenzuschlags-Tarifvertrags zur Anwendung kommt. Unterliegt der Kunde einer tarifvertraglichen Regelung für die Branchenzuschläge, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten automatisch um die jeweiligen Prozentpunkte des Branchenzuschlags. Änderungen des Tätigkeitsbereiches oder Einsatzortes des Mitarbeiters berechtigen VISION zur automatischen Anpassung des Stundenverrechnungssatzes um die jeweiligen Prozentpunkte in denen sich das Mitarbeiterentgelt aufgrund der Anwendung tariflicher Regelungen, des Entsendegesetzes oder von Mindestlöhnen erhöht. Ferner zahlt der Kunden an VISION alle sich durch Änderungen des Tätigkeitsbereiches oder Einsatzortes und durch Auszahlung an den Mitarbeiter entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Auslösen, Fahrgelder etc.), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Stundenverrechnungssatz wird ferner bei Änderungen der anwendbaren Tarifverträge und anwendbarer gesetzlicher Mindestlöhne sowie bei Änderungen angewandter Regelungen aus dem Entsendegesetz im gleichen prozentualen Verhältnis zu den Veränderungen der Entgelte beim Mitarbeiter angepasst (siehe hierzu auch §3). Die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes aufgrund tariflicher und gesetzlicher Änderungen zeigt VISION dem Kunden rechtzeitig an, diese werden 14 Tage nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam.

§11 Geheimhaltung

Der Kunde und VISION verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vor und während der Zusammenarbeit ausgetauschten, schutzwürdigen Informationen gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Kunde ist – soweit es der zu besetzende Arbeitsplatz erfordert – verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter proaktiv über sämtliche in seinem Betrieb maßgeblichen Geheimhaltungspflichten zu belehren. Dies gilt auch für Geheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Der Kunde wird die überlassenen Mitarbeiter, soweit erforderlich, in seinem Schutzkonzept zum Geheimnisschutz berücksichtigen.

§12 Zusicherung des Kunden

Der Kunde versichert ausdrücklich, dass sein Unternehmen nicht dem Baugewerbe zugeordnet ist oder er andernfalls die Mitarbeiter nur für Arbeiten einsetzen wird, die nicht üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

§13 Haftung

VISION haftet nur für die ordnungsgemäße Überlassung und Auswahl des Mitarbeiters, im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen, VISION haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Mitarbeiters. Die Höhe der Haftung ist ferner auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von VISION beschränkt. Die Deckungssummen können vom Kunden eingesehen werden. Die Haftung von VISION für das Handeln seiner überlassenen Mitarbeiter wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Körperschäden oder Todesfälle. Der Kunde stellt VISION von Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden entstehen, frei. Die Haftung für sämtliche dem Mitarbeiter vom Kunden anvertraute Gegenstände, Geld oder Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Jegliche Beanstandungen des Kunden sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des Beanstandungsgrundes, schriftlich bei VISION anzuzeigen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von VISION auf Nachbesserung, unter Ausschluss sonstiger Ansprüche, auch solcher auf Schadenersatz, beschränkt.

§14 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des Deutschen Internationalen Privatrechts. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Jegliche abweichenden Regelungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VISION. Dies betrifft auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Erfüllungsort ist der jeweilige Standort von VISION, als Gerichtsstand wird Essen vereinbart.